



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e.V.  
Regionalkommission **NRW**



**Nr. 02/14 vom 13.11.2014**

### **Ergebnis zur Tarifrunde 2014/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die RK NRW hat heute, nachdem die Bundeskommission am 23. Oktober 2014 die mittleren Werte zum Abschluss der diesjährigen Tarifrunde beschlossen hatte, die Vergütungen und den Umfang des Urlaubs für NRW festgelegt.

In den Beratungen der RK NRW wurden die nach wie vor bestehenden unterschiedlichen Auffassungen der MAS und der Dienstgeberseite zur Leistungsfähigkeit der Einrichtungen in NRW insgesamt im Vergleich zur Bundesebene deutlich. Die MAS hielt an ihrem ursprünglichen Antrag fest, der der Forderung von ver.di in der diesjährigen Vergütungsrunde im Wesentlichen entspricht und zusätzlich eine Anhebung der Vergütungsgruppe Kr 3a enthält.

Die Dienstgeberseite stellte fest, dass die Situation eine überproportionale Erhöhung gerade der unteren Vergütungsgruppen, wie sie aus dem Mindestbetrag von 90 EUR des Bundesbeschlusses resultiert, nicht tragfähig ist. In der Altenhilfe müsse eigentlich eine zusätzliche Entlastung geschaffen werden, wie sie beispielsweise mit den Sonderregelungen in Baden-Württemberg bestehen. Zukunftsgerichtet sei eine Wiedereinbindung der Service- und Hauswirtschaftsbereiche. Eine solche engere Wiedereinbindung der betreffenden Mitarbeiter in die Dienstgemeinschaft setze aber entsprechende Regelungen in den AVR voraus, die die in diesen Dienstleistungsbereichen üblichen und zum Teil seit längerem allgemeinverbindlichen tariflichen Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Eine rückwirkende Festlegung von Vergütungserhöhungen sollte aus der Sicht der Dienstgeberseite vermieden werden.

Nach intensiver Verhandlung stellte die Dienstgeberseite zur Kompromissfindung den Antrag auf eine unveränderte Umsetzung der mittleren Werte des Bundesbeschlusses in NRW.

Zunächst wurde über den Antrag der Mitarbeiterseite abgestimmt, der nicht die erforderliche Mehrheit erhielt. Die nachfolgende Abstimmung über den Kompromissvorschlag der Dienstgeberseite ergab die notwendige  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

# DG-Brief RK NRW

## Nr. 02/14

---

Damit treten in NRW folgende wesentliche Änderungen in Kraft:

- Erhöhung der Vergütungstabellen zum 1. Juli 2014 um 3%
- Erhöhung der Vergütungstabellen zum 1. März 2015 um weitere 2,4%, mindestens aber um 90 EUR (gerechnet auf die ab dem 1. Februar 2013 geltenden Werte)
- einheitlicher Urlaub von 30 Tagen ab dem Urlaubsjahr 2015

Damit treten die von der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte zur Vergütung in NRW erst zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Mit dem Beschluss treten auch die auf der Bundesebene beschlossenen strukturellen Veränderungen für Pflegehilfskräfte ohne Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses (Kr 2 Nr. 3) in Kraft. Die Eingruppierung dieser Mitarbeiter erfolgt bei Neueinstellungen in die Kr 1. Diese Neuregelung gilt für Anlage 31 und 32.

Die Dienstgeberseite begrüßt, dass die Verhandlungen der RK NRW zu einem Ergebnis geführt werden konnten, ohne dass es einer Vermittlung bedurfte. Sie hofft, dass die Kostenerhöhungen durch höhere Entgelte der Kostenträger weitgehend aufgefangen werden können. Für die Zukunft sieht sie die zunehmende Notwendigkeit der Anpassung der tariflichen Regelungen an die sich ändernden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Hilfebereiche.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Altmann  
DGS der RK NRW